

der eingeschlagenen Richtung weiter. Der sogen. Bürgereid, der bei der Revision der Constitution die Fassung erhalten hatte: „Ich schwöre, der Nation, dem Gesetz und dem König treu zu sein und nach meinem ganzen Vermögen die Verfassung des Königreiches aufrechtzuerhalten, die durch die constituirende Nationalversammlung in den Jahren 1789—1791 beschlossen wurde“, galt bisher nur zur Bekleidung eines öffentlichen Kirchenamtes als nothwendig. Das Decret vom 29. November gab ihm bereits eine größere Ausdehnung. Es bestimmte: jeder nicht beeidigte Geistliche hat binnen acht Tagen den Bürgereid nach Vorschrift der Constitution vor der Municipalität zu leisten; diejenigen, welche ihn verweigern, erhalten vom Staat kein Gehalt und keine Pension mehr; sie werden überdies als böser Gesinnung gegen das Vaterland verdächtig angesehen und unter besondere Ueberwachung seitens der Behörden gestellt werden; wenn wegen der Religion irgendwo Unruhen entstehen, können sie durch die Behörden von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort provisorisch weggeführt werden, und im Falle des Ungehorsams gegen die Verfügung werden sie vor die Gerichte gestellt und mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden; wer überwiesen ist, Ungehorsam gegen das Gesetz und die Behörden hervorgerufen zu haben, erhält eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren; die für den öffentlichen Cult bestimmten Kirchen dürfen fortan keinem andern Gottesdienste dienen; die Bürger können andere Kirchen und Kapellen kaufen oder mietzen, um ihren Cult unter Aufsicht der Polizei und Verwaltung öffentlich auszuüben, den Geistlichen aber, welche den Bürgereid verweigern, kommt diese Befugniß nicht zu; die Namen der eidweigernden Geistlichen sind aufzuzeichnen und die Listen der Nationalversammlung einzusenden, um den gesetzgebenden Körper in den Stand zu setzen, ein letztes Mittel zur Unterdrückung der Rebellion zu ergreifen, welche sich unter dem Vorwand einer angeblichen Meinungsverschiedenheit über die Ausübung des katholischen Cultes verstecke. Der König verweigerte zwar die Genehmigung des Decretes. Die Bischöfe, welche in Paris verweilten, baten ihn darum, und das Directorium des Departements der Seine schloß sich ihnen an. Ludwig XVI. selbst war um so weniger geneigt, dem Decret beizutreten, als er die Bestätigung des frühern Eidgesetzes bitter bereute. Am 19. December theilte der Siegelbewahrer den Entschluß der Nationalversammlung mit. Die Radicalen geriethen darob in Wuth, und gleich ihnen erging sich auch die Presse in drohenden Aeußerungen. Ludwig XVI. ließ sich jedoch nicht einschüchtern und beharrte auf dem Rechte, das ihm auch die neue Verfassung gab, und der Beschluß erlangte so keine Gesetzeskraft. Gleichwohl wurde er an vielen Orten ausgeführt. In Brest, Baval, Angers, Rennes, Luçon, Lyon, Toulouse u. s. w. wurden zahlreiche Geistliche internirt und in's Gefängniß geworfen. Auch die

Nonnen hatten vielfach zu leiden, und einen nicht geringen Antheil an dem Vorgehen hatte der constitutionelle Clerus. Die Feindseligkeit beschränkte sich bereits nicht mehr auf die Vertreter der alten Kirche; sie äußerte sich bald in einer Weise, daß der Glaube überhaupt und jede Religion bedroht war. Als die Nachricht von dem Hingang des Kaisers Leopold II. eintraf und Robespierre im Jacobinerclub am 26. März 1792 den Todesfall als eine Fügung der Vorsehung pries, welche die Revolution habe retten wollen ungeachtet der Drohungen der Fremden, der Anstrengungen der Priester, der Complotte der treulosen Directorien und des Verrathes des Hofes, erwiderte ihm ein Parteigenosse, die Vorsehung sei für ihn etwas Sinnloses, und sie verkündigen, heiße das Volk in die Sklaverei des Aberglaubens zurückführen. Der Advocat von Arras verteidigte zwar darauf den Glauben an das Dasein Gottes. Aber die Aufnahme, die seine Rede fand, zeigte, daß der Unglaube seines Gegners zahlreiche Anhänger hatte, und so ist es nicht zu verwundern, wenn die Verfolgung noch größere Fortschritte machte. Bereits am 6. April 1792 wurden die religiösen Congregationen für den Unterricht und die Nächstenliebe, die bisher noch verschont geblieben waren, aufgehoben, da die Studien unter ihnen in Verfall gerathen seien und sie der öffentlichen Sache nur Hindernisse bereiten könnten. Der constitutionelle Bischof Lorné von Bourges unterstützte den Antrag, indem er alle Congregationen als gefährlich und wegen des Corpsgeistes, der sich in ihnen entwickelte, als dem Gemeinwohl schädlich bezeichnete. Wenn er andererseits, da es sich um die Lehrer der Versammlung handle, auf eine anständigere Form des Beschlusses drang, so regte er doch zugleich das Verbot jedes geistlichen Kleides an. Der Antrag fand fast allgemeinen Beifall, und sofort legten die anwesenden Geistlichen die Insignien ihres Standes, das Kreuz und das Käppchen, ab. Die endgültige Redaction und Annahme des Decretes erfolgte am 28. April. Bald kam noch Weiteres. Während der Debatte über das geistliche Kleid hatte ein Abgeordneter bemerkt, daß die Bauern des Departements Nord die Ausrottung der Priester und Mönche erwarteten. Am 26. April hielt François von Nantes eine heftige Rede, in der er den unbeeidigten Clerus eine Geißel nannte, von der man das Land befreien müsse, und der Gesellschaft das Recht zusprach, die eidweigernde Geistlichkeit aus ihrer Mitte zu vertreiben. Am 5. Mai brachte er einen auf Proscription lautenden Antrag ein. Die nähere Bestimmung verursachte längere Verhandlungen. Die Witttheilung, welche der Deputirte Vouezard am 24. Mai machte, daß in seinem Departement Finistère ein unglücklicher Vater seine Frau, seine Kinder und seinen Schwiegervater umgebracht habe, weil sie den constitutionellen Geistlichen sich angeschlossen hätten (eine Handlung, die im Fieberanfall vollbracht worden war, die man aber ohne